

Aktenzeichen: 4 AZR 265/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. September 1988
- 4 AZR 265/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 24. Februar 1987
Lüneburg - 2 Ca 1125/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. Februar 1988
Niedersachsen - 7 Sa 479/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Unwirksamer Schiedsspruch - Lohn im Bewachungsgewerbe

Gesetz: ArbGG 1979 § 101; TVG § 1 Tarifverträge: Bewachungsgewerbe;
Manteltarifvertrag für das Bewachungsgewerbe im Lande Nie-
dersachsen vom 6. Juni 1983 (MTV) Ziff. 13, 8; Lohntarifver-
trag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Nieder-
sachsen vom 17. Februar 1986 (LTV) Ziff. 2.2

Leitsätze:

1. Sieht ein Tarifvertrag (wie der MTV) für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich "bei der Auslegung dieses Tarifvertrages ergeben", die Entscheidung durch ein Schiedsgericht vor, so besitzt das Schiedsgericht für sonstige Tarifverträge keine Spruchkompetenz. Zu sonstigen Tarifverträgen ergehende Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nichtig und rechtlich bedeutungslos.

2. Soweit der LTV ohne nähere Charakterisierung eine höhere Vergütung für Wachleute im Werkschutz vorsieht, "die auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind", handelt es sich bei zweifelhafter Justitiabilität um besonders weitreichende unbestimmte Rechtsbegriffe, bei deren Anwendung den Tatsachengerichten ein sehr großer Beurteilungsspielraum zukommt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 265/88

7 Sa 479/87 Niedersachsen

Verkündet am
28. September 1988

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1988 durch
den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr.
Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Jansen und Wiese für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 24. Februar 1988 - 7 Sa 479/87 - wird
auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr als Mitglied angehört, war bei der Beklagten, die ein Bewachungsunternehmen betreibt, vom 1. Januar 1986 bis 15. August 1986 als Wachmann/Streifengänger beschäftigt und wurde während dieser Zeit bei dem Bewachungsobjekt "G" beschäftigt. Die Parteien hatten einzelvertraglich einen Stundenlohn von 10,50 DM brutto, einen Sonntagszuschlag von 5,25 DM brutto und einen Feiertagszuschlag von 10,50 DM brutto pro Arbeitsstunde vereinbart. Die Beklagte gehört nicht dem Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. an, dessen Landesgruppe Niedersachsen den Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Niedersachsen vom 17. Februar 1986 (LTV) abgeschlossen hat. Dieser Tarifvertrag ist durch den niedersächsischen Sozialminister für allgemeinverbindlich erklärt worden.



Mit der Klage begehrt der Kläger die Zahlung der Differenzbeträge zwischen der vereinbarten und der tariflichen Vergütung nach dem LTV, die er mit 4.183,44 DM brutto beziffert hat. Der Kläger hat vorgetragen, nach Ziff. 2.2 LTV und der Anlage zum LTV habe er Anspruch auf den Lohn und die Zulagen eines Wachmannes, der auf besonderen Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sei. Aus der Anlage zum LTV ergebe sich, daß es erklärter Wille der Tarifvertragsparteien gewesen sei, Baustellen atomarer Zwischen- und Endlager als besondere Objekte im Sinne der Ziff. 2.2 LTV anzusehen. Das von ihm bewachte Objekt "G" sei eine solche Baustelle. Zwar werde das Objekt im amtlichen Sprachgebrauch als "Erkundungsbergwerk" bezeichnet. In der Öffentlichkeit sei der landläufige Begriff hierfür jedoch "Baustelle des Endlagers". Zudem habe das tarifliche Schiedsgericht im Schiedsspruch vom 3. Mai 1985 entschieden, das atomare Endlager in G sei ein besonderes Objekt im Sinne des Tarifvertrages.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.183,44 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Führung und Leistung erstreckt.

Die Beklagte hat den Anspruch des Klägers auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses anerkannt und im übrigen Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, die Allgemeinverbind-



licherklärung des LTV sei zu Unrecht erfolgt, da hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Die an den LTV für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Niedersachsen tarifgebundenen Arbeitgeber beschäftigten nämlich weniger als 50 % der unter den tariflichen Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer. Auf den tariflichen Schiedsspruch könne der Kläger sich schon deshalb nicht berufen, weil das Schiedsgericht für den LTV keine Spruchkompetenz habe. Zudem habe der Schiedsspruch allein dem vorhergehenden Lohntarifvertrag vom 31. Mai 1985 gegolten. Dieser sei aber im Klagezeitraum nicht mehr gültig gewesen. Schließlich beziehe sich der Schiedsspruch inhaltlich auf das "atomare Endlager G". Ein solches existiere aber nicht. Außerdem seien die Ansprüche des Klägers wegen Nichteinhaltung der tariflichen Ausschlußfrist verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Zahlungsklage in Höhe von 2.414,39 DM brutto nebst Zinsen stattgegeben. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen.

Mit der Berufung hat die Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfang begehrt. Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt und im Wege der Anschlußberufung die Verurteilung der Beklagten über den ausgeurteilten Betrag von 2.414,39 DM hinaus zur Zahlung weiterer 485,64 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich daraus ergebenden Nettobetrag. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Anschlußberufung des Klägers zurückgewiesen.



Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge mit der Maßgabe weiter, daß Zinsen als Prozeßzinsen ab Rechtshängigkeit (13. November 1986) begehrt werden. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

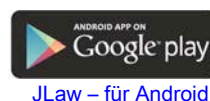
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von 2.900,03 DM brutto nebst Zinsen verlangen. Denn ihm stehen keine Ansprüche nach Ziff. 2.2 des Lohntarifvertrages für das Wach- und Sicherheitsgewerbe im Lande Niedersachsen vom 17. Februar 1986 (LTV) und der Anlage zum LTV zu. Anhaltspunkte dafür, daß dem Kläger nach anderen Vorschriften des LTV gegen die Beklagte noch Vergütungsansprüche zustehen, sind nicht ersichtlich und werden vom Kläger auch nicht geltend gemacht.

Der LTV findet nicht kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung, da die Beklagte nicht dem tarifschließenden Arbeitgeberverband (Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V., Landesgruppe Niedersachsen) als Mitglied angehört. Der LTV ist jedoch vom niedersächsischen Sozialminister für allgemeinverbindlich erklärt worden. Ob diese Allgemeinverbindlicherklärung wirksam ist und der LTV deshalb mit unmittelbarer und zwingender Wirkung auf das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung finden kann (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG), erscheint nach dem Vortrag der Beklagten zweifelhaft. Diese Frage kann jedoch offenbleiben. Denn selbst wenn der LTV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung fand, kann der Kläger daraus keine Ansprüche gegen die Beklagte herleiten. Insoweit fehlen die Voraussetzungen für eine Anwendung der Ziff. 2.2 und der Anlage zum LTV auf den Kläger.

Die Anwendung der Ziff. 2.2 LTV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kann nicht aus Ziff. 5 der Anlage zum LTV hergeleitet werden. Diese Bestimmung lautet:

"Arbeitnehmer auf Baustellen kerntechnischer Anlagen, einschließlich Zwischenlager und Endlager, werden gemäß Lohntarifvertrag Ziff. 2.2 entlohnt. Zusätzlich erhalten sie die unter Ziff. 1 a und 1 c dieser Anlage genannten Zulagen. Ab 01.07.1986 erhalten sie auch die unter 1 b genannte Zulage."

Entgegen der Auffassung des Klägers war er nicht auf einer Baustelle kerntechnischer Anlagen eingesetzt. Der Kläger hat unstreitig nicht das in G bereits eingerichtete atomare Zwischenlager bewacht, sondern wurde ausschließlich an der zur Erkundung eines Salzstockes eingerichteten Baustelle eingesetzt. Diese Baustelle kann nicht als Baustelle kerntechnischer Anlagen einschließlich Zwischenlager und Endlager im Sinne der Ziff. 5 der Anlage zum LTV angesehen werden. Nach dem für die Tarifauslegung in erster Linie maßgeblichen Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) ist darunter eine Stelle zu verstehen,



an der eine kerntechnische Anlage errichtet wird. Das zu errichtende Bauwerk muß dem Zweck gewidmet sein, eine kerntechnische Anlage bzw. ein Zwischen- oder Endlager für atomare Materialien aufzunehmen. Dieser spezifischen Verwendung dient das vom Kläger bewachte Objekt in G nicht. Nach einem von dem Kläger inhaltlich nicht bestrittenen Schreiben des niedersächsischen Ministers für Bundesangelegenheiten hat das vom Kläger bewachte Objekt ausschließlich den Zweck, die Geeignetheit des Salzstockes für die Aufnahme eines atomaren Endlagers zu erkunden. Die Entscheidung darüber, ob im Falle der Geeignetheit dort auch ein solches Lager errichtet wird, haben die politisch verantwortlichen Gremien noch zu treffen. Derzeit wird die Anlage noch unter bergrechtlicher Verantwortung als Erkundungsbergwerk betrieben. Damit fehlt die Unmittelbarkeit zwischen der Baustelle und der Zweckbestimmung einer kerntechnischen Anlage. Eine solche Zweckbestimmung ist bisher noch nicht getroffen worden.

Die Anwendung von Ziff. 2.2 LTV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kann der Kläger auch nicht auf den Schiedsspruch vom 3. Mai 1985 stützen, der zu Ziff. 2 LTV ergangen ist. Hierbei kann offenbleiben, ob der Schiedsspruch nach seinem Inhalt das Arbeitsverhältnis der Parteien erfaßt und auch noch für den LTV 1986 maßgebend sein kann, obwohl er zum LTV 1985 ergangen ist. Denn der Schiedsspruch vom 3. Mai 1985 ist unwirksam. Für den Schiedsspruch und das Tätigwerden des Schiedsgerichts fehlt die Rechtsgrundlage. Nach § 101 Abs. 1 ArbGG können zwar die Tarifvertragsparteien für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen aus Tarifverträgen die Arbeitsgerichtsbarkeit allgemein



oder für den Einzelfall durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Hiervon haben die Tarifvertragsparteien für das Bewachungsgewerbe im Lande Niedersachsen mit dem im Klagezeitraum geltenden Manteltarifvertrag vom 6. Juni 1983 (MTV) Gebrauch gemacht. Ziff. 13 MTV lautet:

13. Schiedsgericht

Zur Beilegung von Streitfällen, die sich bei der Auslegung dieses Tarifvertrages ergeben und über die zwischen den Vertragsparteien keine Einigung erzielt werden kann, soll ein Schiedsgericht einberufen werden. Dieses Schiedsgericht besteht aus je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern. Die Beisitzer werden von Fall zu Fall von den Vertragsparteien bestimmt. Personen, die an den Streitfällen beteiligt sind, dürfen nicht als Beisitzer fungieren. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann das Schiedsgericht erneut unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zusammentreten. Der unparteiische Vorsitzende soll, wenn eine Einigung über ihn nicht erzielt werden kann, vom Sozialministerium vorgeschlagen werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Teile bindend.

Das nach Ziff. 13 MTV vorgesehene Schiedsgericht ist damit für Streitigkeiten bei der Auslegung d i e s e s Tarifvertrages, d. h. des Manteltarifvertrages, zuständig. Eine Zuständigkeit zur Beilegung von Streitigkeiten bei der Auslegung des LTV wird damit aber nach dem eindeutigen Wortlaut der Ziff. 13 MTV nicht begründet. Entgegen der Auffassung des Schiedsgerichts läßt sich seine Zuständigkeit zur Auslegung von Vorschriften des LTV auch nicht aus Ziff. 8 MTV herleiten. Diese Bestimmung lautet:



"Lohnzahlung

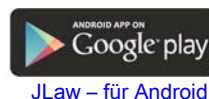
-
- 8.1 Es werden Stundenlöhne gezahlt. Bei der Lohnzahlung ist eine schriftliche Abrechnung über die Bezüge, die gesetzlichen und die sonstigen Abzüge zu erteilen. Für die Lohnberechnung ist der Ort maßgebend, an dem der Dienst ausgeübt wird. Die Höhe der Löhne ist in einem besonderen Lohnvertrag vereinbart.
- 8.2 Die im Lohnvertrag vereinbarten Löhne sind Mindestlöhne und können durch Einzelvereinbarungen zum Nachteil der Arbeitnehmer nicht geändert werden."

Damit haben die Tarifvertragsparteien eindeutig und unmißverständlich die Festsetzung der Höhe der Löhne "einem besonderen Lohnvertrag" vorbehalten. Das Schiedsgericht ist zwar im Streitfall zur Auslegung von Ziff. 8 MTV zuständig, nicht jedoch zur Auslegung des "besonderen Lohnvertrages". Mit dem Begriff "besonderer Lohnvertrag" haben die Tarifvertragsparteien des MTV den Lohnvertrag eindeutig als anderen und selbständigen Tarifvertrag gegenüber dem MTV gekennzeichnet. Inwiefern das Schiedsgericht zu der Annahme kommt, der "besondere Lohnvertrag" unterfalle der Zuständigkeit des Schiedsgerichts des MTV, ist unerfindlich. Das Schiedsgericht hat danach unter krassem Verstoß gegen eindeutige und unmißverständliche tarifliche Bestimmungen seine Zuständigkeit zu Unrecht in Anspruch genommen. Dies führt zur Nichtigkeit und rechtlichen Bedeutungslosigkeit des Schiedsspruches.

Aus den Tätigkeitsmerkmalen der Ziff. 2.2 LTV selbst kann der Kläger keine Rechte herleiten, da er diese Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt. Ziff. 2.2 LTV gilt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"für Wachleute im Werkschutz, die auf besonderen

Objekten mit besonderen Aufgaben betraut sind
und auf Wunsch des Auftraggebers an einer Aus-
bildung gemäß den Prüfungsordnungen einer IHK
teilnehmen sollen und eine Prüfung nach der
Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen."

Damit hängt die Vergütung nach Ziff. 2.2 LTV von vier Voraussetzungen ab, die kumulativ vorliegen müssen, nämlich 1) einem besonderen Objekt, bei dem der Arbeitnehmer tätig ist, 2) besonderen Aufgaben, mit denen er betraut ist, 3) dem Wunsch des Auftraggebers nach einer Ausbildung gemäß den Prüfungsordnungen einer IHK, 4) der Verpflichtung gegenüber dem Arbeitgeber, eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK abzulegen. Keine dieser Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Unstreitig hat der Auftraggeber der Beklagten nicht den Wunsch geäußert, daß der Kläger an einer Ausbildung gemäß den Prüfungsordnungen einer IHK teilnehmen soll. Jedenfalls hat dies der Kläger selbst nicht behauptet. Wenn er auf Wunsch des Auftraggebers an dem Werkschutzlehrgang I/II teilgenommen haben sollte, ersetzt dies nicht eine Ausbildung gemäß den Prüfungsordnungen einer IHK.

Der Kläger erfüllt auch nach dem unstreitigen Sachverhalt die Anforderung "eine Prüfung nach der Prüfungsordnung einer IHK ablegen müssen" nicht. Nach dem insoweit eindeutigen Tarifwortlaut bedeutet das Wort "müssen", daß der betreffende Arbeitnehmer verpflichtet ist, sich der Prüfung zu unterziehen. Eine solche Pflicht besteht aber entgegen der Auffassung des Klägers für ihn nicht. Im Arbeitsvertrag der Parteien heißt es insoweit:



"Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, nach Aufforderung des Arbeitgebers an einer Ausbildung gemäß der Prüfungsordnung der Industrie- und Handelskammer zur Werkschutzfachkraft teilzunehmen und die Prüfung abzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen, wenn der Arbeitnehmer die Prüfung "geprüfte Werkschutzfachkraft" nach der jeweils geltenden Prüfungsverordnung des zuständigen Bundesministers nicht im Rahmen der zugestanden Wiederholung besteht."

Damit entstand eine Pflicht des Klägers zur Teilnahme an einem Lehrgang bei der IHK erst dann, wenn der Arbeitgeber (Beklagte) ihn hierzu aufgefordert hätte. Eine solche Aufforderung ist durch die Beklagte aber nicht ergangen.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, daß der Kläger an einem "besonderen Objekt" tätig war und "mit besonderen Aufgaben" betraut war. Der Senat hat Bedenken, ob die Begriffe "besonderes Objekt" und "besondere Aufgaben" ohne näheren Hinweis der Tarifvertragsparteien überhaupt justitiabel sind. Hält man diese Begriffe für justitiabel, dann sind unter besonderen Objekten Objekte zu verstehen, die sich von üblichen Bewachungsobjekten unterscheiden, und unter besonderen Aufgaben Aufgaben, die aus den üblichen Aufgaben eines Wachmannes herausragen. Wegen der großen Unbestimmtheit dieser beiden Rechtsbegriffe ist hierbei den Tatsacheninstanzen bei der Subsumtion ein sehr weiter Beurteilungsspielraum einzuräumen. Hinsichtlich des besonderen Objekts hat das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei verneint, daß es sich bei der Baustelle, die der Kläger bewacht, um ein solches besonderes Objekt handelt. Wenn es zum Ergebnis kommt, daß das sogenannte Erkundungsbergwerk, bei dem der Kläger tätig war, mehr



oder minder stark und oft im Blickfeld der Öffentlichkeit gestanden habe, daraus jedoch noch nicht auf ein besonderes Objekt geschlossen werden könne, so liegt das in seinem Beurteilungsspielraum. Insoweit hat der Kläger auch in den Vorinstanzen nichts vorgetragen, woraus auf ein besonderes Objekt geschlossen werden könnte. Der Kläger hat sich vielmehr in den Vorinstanzen lediglich darauf berufen, um das geplante Endlager in G sei es zu heftigen politischen Auseinandersetzungen und Demonstrationen der Kernkraftgegner gegen dieses Objekt gekommen. Dies sei der Grund für die baulichen Schutzmaßnahmen und die starke Bewachung des Objekts. Daraus brauchte das Landesarbeitsgericht aber noch nicht auf ein besonderes Objekt zu schließen.

Inwiefern der Kläger bei seiner Tätigkeit "besondere Aufgaben" zu erfüllen hatte, ist nicht ersichtlich. Hierzu hat der Kläger weder in den Vorinstanzen noch in der Revisionsinstanz irgendeinen Anhaltspunkt vorgetragen. In der Revisionsinstanz beruft sich der Kläger vielmehr darauf, aus der Tatsache, daß er ein besonderes Objekt bewache, folge auch, daß er damit auch besondere Aufgaben erfülle. Dies ergebe sich von selbst, ohne daß es hierzu näherer Feststellungen bedürfe. Diese Auffassung ist unzutreffend. Die Anforderung der "besonderen Aufgaben" wäre überflüssig, wenn sie ohnehin bei besonderen Objekten erfüllt wäre. Daher muß davon ausgegangen werden, daß die Tarifvertragsparteien mit "besonderen Aufgaben" Aufgaben meinen, die sich aus den üblichen Aufgaben eines Wachmannes herausheben, ohne daß dies bereits bei der Tätigkeit bei einem besonderen Objekt ohne weiteres zu bejahen wäre. Wenn etwa ein besonderes Objekt aus Si-



cherheitsgründen zu bewachen ist, kann dies für den Arbeitgeber Anlaß sein, z. B. das Bewachungspersonal zu vervierfachen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Irgendwelche besonderen Aufgaben brauchen hierbei den einzelnen Wachleuten jedoch nicht zugewiesen zu werden.

Die vom Kläger in der ersten Instanz geltend gemachten Zulagen nach Ziff. 1 der Anlage zum LTV werden mit der in der Revisionsinstanz noch anhängigen Klage nicht mehr verfolgt. Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Anlage zum LTV erfüllt der Kläger ohnehin nicht.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Feller

Dr. Freitag

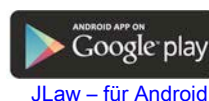
Dr. Etzel

Peter Jansen

Wiese



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)